



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.10.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:35 Uhr
Ort:	in der Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

stellv. Vorsitzender

Hargasser, Günter

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander
Gantenhammer, Ottilie
Gillhuber, Stefan
Himmelsbach, Rainer
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra

Felbinger, Christian
Hell, Michael
Huber, Marcel, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge / Bauanfragen
 - 2.1 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 1452 Gem. Ampfing - Peitzabruck 1 - Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Garagen
Vorlage: BVW/757/2020
 - 2.2 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 1091/4, Gemarkung Stefanskirchen - Holzhäusl 7 - Neubau eines Wohnhauses
Vorlage: BVW/765/2020
 - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 94 - Salmanskirchen 62 - Erweiterung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle
Vorlage: BVW/772/2020
 - 2.4 Bauvorhaben bzgl. FINr. 550, Gemarkung Ampfing - Münchner Str. 40 - Nutzungsänderung zur wohnähnlichen Unterbringung von Personen
Vorlage: BVW/773/2020
3. Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Gewerbegebiet Ampfing-Ost - Bereich West - Änderungsbeschluss und weiteres Verfahren
Vorlage: BVW/766/2020
4. Widmung der Gewerbeerschließungsstraße "Holzheim I"
Vorlage: BVW/768/2020
5. Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 71 "Weg bei Holzheim"
Vorlage: BVW/767/2020
6. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Grundsatzbeschluss und Vorschlag für die Festlegung des Sanierungsgebiets
Vorlage: HVW/775/2020
7. Kostensituation im Bereich Wasserversorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2021 - 2023
Vorlage: HVW/731/2020
8. 2. Änderung des Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015
Vorlage: HVW/778/2020
9. Verschiedenes
 - 9.1 Termine
 - 9.2 Schaden an der Fußgängerbrücke über Waldkraiburger Straße (St 2091)
 - 9.3 Kirchweihmarkt

2. Bürgermeister Günter Hargasser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 08. September 2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 1452 Gem. Ampfing - Peitzabruck 1 - Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Garagen

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens Peitzabruck 1, FINr. 1452, Gemarkung Ampfing, hat eine Bauvoranfrage bzgl. des Neubaus eines Betriebsleiterhauses mit Garagen eingereicht. In diesem Zusammenhang soll auch ein Teil des bestehenden Nebengebäudes abgebrochen werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB als (sog. privilegiertes Vorhaben) zulässig.

Hinweis der Verwaltung:

Auf eine geschlossene Hofstruktur ist zu achten. Abstandsflächen zum bestehenden Nebengebäude sind einzuhalten. Auf die brandschutzrechtlichen Bestimmungen zwischen Bestand und Neubau ist zu achten.

Weitere Hinweise:

- Das Vorhaben liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100.
- Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an den Bestand (Wasserzählerschacht) sicher zu stellen.
- Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an den Bestand (Abwasserpumpstation) sicher zu stellen. Hierzu ist ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Ampfing bzgl. Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße zu schließen.
- Das Niederschlagswasser wird in die Isen geleitet.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage (Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Garagen auf FINr. 1452, Gemarkung Ampfing) wird erteilt.

Hinweise:

- Die Wasserversorgung ist an den bestehenden Wasserzählerschacht anzuschließen.
- Das Schmutzwasser ist an die bestehende Pumpstation anzuschließen.
Ein entsprechender Gestattungsvertrag (Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße) ist mit der Gemeinde zu schließen.
- Die Abstandsflächen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen zum Bestand sind einzuhalten.
- Auf eine geschlossene Hofstruktur ist zu achten.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

2.2 Bauvoranfrage bzgl. FINr. 1091/4, Gemarkung Stefanskirchen - Holzhäusl 7 - Neubau eines Wohnhauses

Sachverhalt

Der Sohn des Eigentümers des Anwesens „Holzhäusl 7“, FINr. 1091/4 Gemarkung Stefanskirchen hat eine Bauvoranfrage bzgl. Neubau eines Wohnhauses eingereicht.

Im nördlichen, unteren Grundstücksteil soll ein weiteres Wohnhaus zu dem bereits bestehenden Wohngebäude (2 Wohneinheiten) entstehen. Bereits 2010 wurde im unteren Bereich der Neubau von zwei Garagen mit Unterkellerung für eine Heizung genehmigt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Hinweis:

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

In Abstimmung mit dem Landratsamt kann gemäß vorgenannten Punkten aktuell keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Eine Genehmigung weiterer Wohngebäude in Holzhäusl ist ggf. nur mit einer Außenbereichssatzung möglich. In diesem Zusammenhang müsste der Flächennutzungsplan geändert und Ausgleich geschaffen werden.

Für Holzhäusl wurden in der Vergangenheit schon mehrere Anfragen bzgl. einer weiteren Wohnbebauung gestellt. Diese wurden allesamt vom Gemeinderat abgelehnt.

Weitere Hinweise:

- Die Zufahrt zu dem Grundstück ist über einen Privatweg durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert.
- Die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung kann durch Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gesichert werden.
- Das Niederschlagswasser kann in den naheliegenden Bach eingeleitet werden.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage bzgl. des Anwesens „Holzhäusl 7“, FINr. 1091/4 Gemarkung Stefanskirchen (Neubau eines Wohnhauses), wird nicht erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 94 - Salmanskirchen 62 - Erweiterung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens Salmanskirchen 62, FINr. 94, Gemarkung Salmanskirchen, beantragt die Baugenehmigung zur Erweiterung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle – Salmanskirchen 62.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB (sog. privilegiertes Vorhaben) zulässig.

Hinweise:

- Das Regenwasser wird an den Bestand angeschlossen.

- Die Nachbarunterschriften liegen vor. Ebenso liegt die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung des Nachbarn vor.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. des Anwesens „Salmanskirchen 62“, FINr. 94 Gemarkung Salmanskirchen (Erweiterung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

2.4 Bauvorhaben bzgl. FINr. 550, Gemarkung Ampfing - Münchner Str. 40 - Nutzungsänderung zur wohnähnlichen Unterbringung von Personen

Sachverhalt

Die Eigentümer des Anwesens „Münchner Str. 40“, FINr. 550 Gemarkung Ampfing, stellen für dieses Objekt einen Antrag auf Nutzungsänderung zur wohnähnlichen Unterbringung von Personen.

Laut Betriebsbeschreibung soll in der Arbeitnehmerunterkunft Platz für 24 Personen geschaffen werden. Es sind keine regelmäßigen Wechsel der Personen in der Unterkunft vorgesehen.

Rechtslage:

Laut Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen (Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Stellungnahme:

Das ehemalige Bürogebäude der Mobil-Oil-AG (bisherige Wohnnutzung für eine Außenwohngruppe der Behinderteneinrichtung Ecksberg) soll nun als Arbeitnehmerunterkunft umgenutzt werden. Diese Umnutzung wird als Sonderbau gemäß BayBO eingestuft. Somit ist auch ein Brandschutznachweis erforderlich. Der erforderliche Nachweis wird zur Prüfung dem Landratsamt Mühldorf vorgelegt. Die Außenansicht bleibt unverändert.

Hinweise:

- Für diese Arbeitnehmerunterkunft für 24 Personen werden 6 Stellplätze nachgewiesen. Somit ist der Stellplatzbedarf gedeckt.
- Sämtliche Nachbarunterschriften liegen.

Von GRM Hans-Peter Kohlschmid wird die Verwaltung gebeten, das Landratsamt auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften hinzuweisen.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. des Anwesens „Münchner Str. 40“, FINr. 550 Gemarkung Ampfing (Nutzungsänderung zur wohnähnlichen Unterbringung von Personen), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

3 Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Gewerbegebiet Ampfing-Ost - Bereich West - Änderungsbeschluss und weiteres Verfahren

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Ampfing-Ost – Bereich West mit den FINrn. 763, 763/1, 763/4, 764, 765/5, 766, 767, 768, 769, 769/2, 769/3, 769/5, 769/6, 771, 771/4, 771/5, 771/13, 771/14, 779, 1021 T und 1752 T, Gemarkung Ampfing ist in ein eingeschränktes Gewerbegebiet und in ein Gewerbegebiet unterteilt. Für den Bereich des Gewerbegebietes sind

Tankstellen sowie Gewerbebetriebe in Form von Einzelhandelsgroßbetrieben-Fachmärkte unzulässig. Man will, um den Ortskern zu stärken, vor allem Lebensmittelgroßbetriebe in diesem Gebiet nicht zulassen.

Die Gemeinde hat vor einigen Jahren ein Grundstück in diesem Geltungsbereich an eine Firma veräußert, die hier einen Baustoffgroßhandel errichten will. In einem Einzelbaugenehmigungsverfahren ist eine Zulassung über eine Befreiung nicht möglich, damit diese gewünschte Bebauung realisiert werden kann.

Bisherige Formulierung (Urfassung mit 3. Änderung):

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Nicht zulässig sind § 8 Abs. 2 Nr. 3 „Tankstellen“, ausgenommen Betriebstankstellen sowie Gewerbebetriebe in Form Einzelhandelsgroßbetrieben-Fachmärkte

Neue Formulierung:

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Nicht zulässig sind § 8 Abs. 2 Nr. 3 „Tankstellen“, ausgenommen Betriebstankstellen. Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Sortimente des Nahversorgungsbedarfs und des Innenstadtbedarfs.

Das heißt, dass Einzelhandelsgroßbetriebe, Fachmärkte u.a. für Lebensmittel, Drogeriebedarf, Schuhdiscounter sowie öffentliche Tankstellen weiterhin nicht zulässig sind.

Für diese Änderung ist ein formelles Verfahren notwendig, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Mit der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Lohrer & Hochrein aus München beauftragt, da dieses Büro bereits mit der Bebauungsplanaufstellung und der 1. bis 3. Änderung betraut war.

Beschluss

1. Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Ampfing-Ost – Bereich West“ wird der Bebauungsplan geändert.
2. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 27.08.2020 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein formelles Bauleitplanverfahren durchzuführen und mit der ersten Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu beginnen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

4 Widmung der Gewerbeerschließungsstraße "Holzheim I"

Sachverhalt

Mit dem Bau der A94 wurde auch die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 20 (Holzheim – Schicking-Notzen) erstellt. Um eine Erschließung der Grundstücke mit den FINrn. 867 und 866/6, Gemarkung Ampfing zu ermöglichen, wurde auch die Gewerbeerschließungsstraße „Holzheim I“ erstellt. Diese Straße verbindet die Gemeindeverbindungsstraße „Holzheim“ Nr. 9 und die bereits genannte Gemeindeverbindungsstraße Nr. 20 „Holzheim-Schicking-Notzen“.

Der Bau dieser Zufahrtsstraße zu den beiden Baugrundstücken im Bebauungsplan Nr. 42 ist abgeschlossen und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Abschließend ist die Straße noch öffentlich zu widmen. Die Straße hat eine Länge von 122 m und erhält die Bezeichnung Ortsstraße Nr. 112 „Gewerbeerschließungsstraße Holzheim I“.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Straße und ihr obliegt auch die Straßenbaulast. Sie ist gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

eines Bebauungsplanes im Sinne des BauGB) zu widmen.

Bezeichnung: Nr. 112 Ortsstraße: Gewerbeerschließungsstraße Holzheim I
FINr.: 868/4 und 866/7 Gemarkung Ampfing
Länge: 122 m

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt für die im Sachverhalt genannte Ortsstraße „Gewerbeerschließungsstraße Holzheim I“ das Widmungsverfahren nach Art. 6 BayStrWG durchzuführen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

5 Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 71 "Weg bei Holzheim"

Sachverhalt

Es wurde festgestellt, dass der Öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 71, FINr. 866/1, Gemarkung Ampfing „Weg bei Holzheim“ jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Aus diesem Grund soll der genannte Weg mit einer Länge von 21 m eingezogen werden.

Beschluss

Der im Sachverhalt genannte Weg mit einer Länge von 21 m soll gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG bekannt zu machen und anschließend das Einziehungsverfahren durchzuführen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

6 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) - Grundsatzbeschluss und Vorschlag für die Festlegung des Sanierungsgebiets

Die Gemeinde Ampfing hat im Zeitraum zwischen Herbst 2018 und Frühjahr 2020 ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU) für das Ortszentrum von Ampfing nach § 141 BauGB erarbeitet. Die Umsetzung von öffentlichen und ggf. privaten Maßnahmen über die Städtebauförderung setzt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes mit Sanierungssatzung nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) voraus.

Die Einleitung und Durchführung des ISEK mit vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch wurde zur Vorbereitung eines Sanierungsgebietes im Ortszentrum von Ampfing in der Sitzung des Gemeinderats am 08.10.2019 beschlossen und am 14.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Als Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitenden Untersuchungen von 1992 in vielen Bereichen überholt waren und eine Aktualisierung erforderten. In der Folge entspricht auch das 1994 beschlossene Sanierungsgebiet nicht mehr umfänglich den aktuellen Anforderungen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat Ampfing nimmt die von der Planungsgemeinschaft Raab+Kurz vorgelegten Ergebnisse des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Ampfing mit vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB zustimmend zur Kenntnis und legt diese der zukünftigen Gemeinde- und Ortsentwicklung zugrunde.
2. Der Gemeinderat wird insbesondere die, für das Untersuchungsgebiet im Ortszentrum von Ampfing erarbeiteten Ziele und Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen konsequent weiterverfolgen und umsetzen.

3. Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist ein Zeitraum von 15 Jahren (bis zum 31.12.2035) vorgesehen.
4. Das im Rahmen des ISEK vorgeschlagene Sanierungsgebiet „Ortszentrum Ampfing“ soll auf Grundlage des vorliegenden Satzungsvorschlages förmlich festgelegt werden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des beiliegenden Lageplanes.
5. Auf Grundlage dieses Beschlusses führt die Gemeinde Ampfing eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 bzw. 139 BauGB sowie eine Beteiligung der Betroffenen nach § 137 BauGB durch. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Seiten der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen wird das Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

7 Kostensituation im Bereich Wasserversorgung - Gebührenbedarf für den Zeitraum 2021 - 2023

Sachverhalt

Bei der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung handelt es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung. Für die Benutzung solcher Einrichtungen sollen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kostendeckende Gebühren erhoben werden (Kostendeckungsprinzip). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken sollen. Im Kalkulationszeitraum eintretende Kostenüber- bzw. Unterdeckungen müssen in der nächsten Periode ausgeglichen werden.

Für die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum festgelegt. Die nächste Periode beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2023.

Die letzte Gebührenänderung trat am 01.01.2018 in Kraft und zwar mit folgenden Sätzen:

Verbrauchsgebühr: 0,80 €/m³

Grundgebühren:

bis 4 m³/h Dauerdurchfluss	30 €
bis 10 m³/h Dauerdurchfluss	36 €
bis 16 m³/h Dauerdurchfluss	48 €
über 16 m³/h Dauerdurchfluss	90 €

Nun wurde seitens der Verwaltung für den laufenden Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 das Rechnungsergebnis ermittelt, wobei für das laufende Kalenderjahr 2020 nur ein vorläufiges Ergebnis auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Haushaltsplans zur Verfügung steht.

Kosten:	2018 Rechnungsergebnis	2019 Rechnungsergebnis	2020 Haushaltsansatz
1. Betriebs-, Unterhalts-, Personal- und Verwaltungskosten	458.039 €	411.773 €	550.859 €
2. kalk. Abschreibungen	133.598 €	131.112 €	130.000 €
3. Kalk. Verzinsung	72.842 €	72.088 €	70.000 €
4. Konzessionsabgabe	39.444 €	37.882 €	37.882 €

Zwischensumme:	703.923 €	652.855 €	788.741 €
abzüglich:			
5. Entgelt Wasserlieferung an Gde. Zangberg	16.949 €	31.812 €	16.000 €
6. Innere Verrechnungen Personalkosten	25.674 €	31.750 €	25.360 €
7. Bauwasser	1.120 €	940 €	1.000 €
8. Entgelte Regiearbeiten	28.052 €	7.185 €	7.500 €
9. Verrechnung Einnahmen Vermögenshaushalt	12.280 €	12.646 €	12.894 €
10. Gebührenfähige Kosten:	619.848 €	568.522 €	725.987 €
Erlöse:			
11. Großabnehmer	178.122 €	170.516 €	180.000 €
12. übrige Anschlussnehmer	361.164 €	374.869 €	345.000 €
13. Summe:	539.286 €	545.385 €	525.000 €
14. Überdeckung aus 2015-2017	65.888 €		
15. Über- bzw. Unterdeckung:	- 14.674 €	- 23.137 €	- 200.987 €

Gebührenbedarf für den nächsten Kalkulationszeitraum 2021 - 2023:

Die Verbrauchsgebühr wird höher. Es wird eine Gebühr von 1,10 €/m³ benötigt. Es gibt dafür im Wesentlichen folgende Gründe:

Es wird im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 eine erhebliche Kostenunterdeckung erwirtschaftet, die an die Anschlussnehmer weitergegeben werden **muss**. Zudem wird seit 2020 die techn. Betriebsführung des Wasserwerks (Wassermeister) durch einen Dienstleister erledigt, was zu einer jährlichen Kostenmehrung von 40.000 Euro führt.

Gebührenfähige Kosten (hergeleitet aus 2018 - 2020):	1.914.357 €
plus Unterdeckung aus 2018 - 2020	238.798 €
plus Spitzabrechnung 2017 (Differenz HH-Ansatz / Re.Ergebnis)	24.536 €
minus Grundgebühren (3 Jahre)	- 179.100 €

für Verbrauchsgebühren relevanter Aufwand	1.998.591 €
---	--------------------

prognostizierte gebührenpflichtige Wassermenge:	1.815.000 m³
(bisher: 1.500.000 m³)	

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2021 (Grundgebühren unverändert)	1,10 €/m³
---	------------------

Zusätzliche Informationen:

<u>Gebührenrückschau:</u>	
ab 01.07.2003	0,67 €/m³
ab 01.07.2006	0,75 €/m³ + höhere Grundgebühr

ab 01.07.2012	0,85 €/m³ + höhere Grundgebühr
ab 01.01.2015	0,85 €/m³ (Grundgebühr unverändert)
Ab 01.01.2018	0,80 €/m³ (Grundgebühr unverändert)
<u>Gebührenvergleich mit anderen Kommunen im Landkreis Mühldorf:</u>	
Neumarkt-St. Veit	1,26 €/m³, 90,00 € Grundgebühr
Mühldorf	1,30 €/m³, 55,20 € Grundgebühr
Waldkraiburg	1,32 €/m³, 48,00 € Grundgebühr
Haag	1,29 €/m³, 10,23 € Grundgebühr
Durchschnitt in Bayern	1,65 €/m³, 60,00 € Grundgebühr

Beschluss

1. Der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wird zugestimmt.
2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.07.2015, geändert am 17.08.2017, ist entsprechend anzupassen.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

8 2. Änderung des Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015

Sachverhalt

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand „Kostensituation im Bereich Wasserversorgung – Gebührenbedarf für den Zeitraum 2021 – 2023“ ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015, geändert am 17.08.2017, in § 10 Absatz 1 (Verbrauchsgebühr) anzupassen.

Beschluss

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20. Juli 2015, geändert am 17.08.2017

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Betrag „0,80 €“ durch den Betrag „1,10 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

9 Verschiedenes

9.1 Termine

2. Bürgermeister Günter Hargasser gibt folgende Termine bekannt:

1. Bürgerversammlung am 18.11.2020, 19.00 Uhr, Schweppermannhalle
2. Bürgerversammlung am 19.11.2020, 19.00 Uhr, Schweppermannhalle

9.2 Schaden an der Fußgängerbrücke über Waldkraiburger Straße (St 2091)

GRM Rainer Stöger erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. der Reparatur von Straßenschäden an der Fußgängerbrücke über die Waldkraiburger Straße.

Bauamtsleiter Alois Wilhelm teilt dazu mit, dass die Schäden am Fahrbahnbelag bereits behoben wurden. Die zu tiefen Wasserabläufe können nur mit Hilfe einer Spezialfirma wieder angehoben werden. Die Bauabteilung ist dabei, einen geeigneten Betrieb zu finden.

9.3 Kirchweihmarkt

GRM Hans-Peter Kohlschmid bedankt sich beim Bürgermeister und der Verwaltung für die Durchführung des Kirchweihmarktes. Durch das vorgegebene Hygienekonzept konnte die Bevölkerung einen schönen und sicheren Markttag erleben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Günter Hargasser um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Hargasser
2. Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung